

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 28, Nr. 3, Frankfurt (Oder), 22. März 2017

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung **S. 11**
2. Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan BP-56-001 „Windpark südlich Hohenwalde“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch* **S. 14**
3. Öffentliche Bekanntmachung
Satzung über die Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des BP-56-001 „Windpark südlich Hohenwalde“ **S. 16**
4. Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum 3. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree **S. 18**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung**der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung**

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 13. März 2017 kommunalaufsichtlich genehmigt und wird hiermit bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung**

- zwischen dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), vertreten durch den Landrat,
- sowie der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel, vertreten durch die Oberbürgermeisterin;
- der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister;
- der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister;
- der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81, 14469 Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister;
- dem Landkreis Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat;
- dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald), vertreten durch den Landrat;
- dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, vertreten durch den Landrat;
- dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat;
- dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den Landrat;
- dem Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat;
- dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat;
- dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, vertreten durch den Landrat;
- dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat;
- dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), vertreten durch den Landrat;
- dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch die Landrätin;
- dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch den Landrat,

nachfolgend Vereinbarungspartner genannt.

Präambel:

Der IT-Planungsrat hat im Herbst 2013 die „Strategie für den elektronischen Identitätsnachweis (eID) und andere Vertrauensdienste im E-Government (eID-Strategie)“ verabschiedet. Ziel der eID-Strategie ist die Schaffung eines flächendeckenden Angebotes von sicheren elektronischen Verfahren zur Gewährleistung von Identität, Authentizität, Integrität, Vertraulichkeit und Nachweisbarkeit (Vertrauensdienste) in elektronischen Transaktionen, das von Bürgerinnen, Bürgern, Unternehmen und der Verwaltung genutzt werden soll. Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen sowie die Verwaltung können sich als Nutzer mit unterschiedlichen Standards und Technologien, wie insbesondere der eID-Funktion des elektronischen Personalausweises, des elektronischen Aufenthaltstitels, De-Mail, Hardware- oder Software-Token, Benutzername und Passwort, beim so genannten Identitätsprovider (temporäres Servicekonto, De-Mail-Provider) authentisieren. In seiner 17. Sitzung am 17. Juni 2015 hat sich der IT-Planungsrat in Fortschreibung der eID-Strategie für eine bundesweit flächendeckende Verbreitung von Bürger- und Servicekonten ausgesprochen.

Die eID-Strategie verfolgt das strategische Ziel der Schaffung einer zentralen gemeinsamen Identifizierungskomponente zur behördenübergreifenden Nutzung einer gemeinsamen Berechtigung und eines gemeinsamen Berechtigungszertifikats in jedem Bundesland – neben der Möglichkeit der Beschaffung einer Berechtigung je Behörde.

§ 21 Absatz 1 Satz 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970), sieht vor, dass Kommunen als Diensteanbieter unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auf schriftlichen Antrag die Berechtigung erhalten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten im Wege des elektronischen Identitätsnachweises beim Inhaber des Personalausweises mittels eines Berechtigungszertifikats anzufragen.

Mit der folgenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung machen die Landkreise und kreisfreien Städte von der Möglichkeit der Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für die sichere Identifizierung auf den Landkreis Elbe-Elster – übergangsweise bis zum Inkrafttreten eines E-Government-Gesetzes des Landes Brandenburg – Gebrauch, um die Effizienz bei der Einführung der internetbasierten Fahrzeugzulassung zu erhöhen.

Der Landkreis Elbe-Elster übernimmt es danach, bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung als der für die Datenverarbeitung Verantwortliche die Personalausweisdaten von Antragstellern auszulesen und an die Vereinbarungspartner im Rahmen der Verfahrenslösung für die internetbasierte Fahrzeugzulassung zu übermitteln. Der Landkreis Elbe-Elster bedient sich bei der Datenverarbeitung eines geeigneten Dritten als Auftragsverarbeiter.

Die Übertragung der im § 1 bezeichneten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Absatz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]).

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming, Uckermark, die Landeshauptstadt Potsdam und die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) übertragen entsprechend den oben genannten Rechtsgrundlagen die ihnen obliegende Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für die Fachanwendung internetbasierte Fahrzeugzulassung (iKfz) auf den Landkreis Elbe-Elster. Das schließt die Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für ihre Aufgaben im Rahmen der Bereitstellung von Diensten für den elektronischen Identitätsnachweis i.S.d. §

18 PAuswG sowie für den elektronischen Aufenthaltstitel nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ein. Alle mit der Trägerschaft dieser Teilaufgabe verbundenen Rechte und Pflichten gehen damit auf den Landkreis Elbe-Elster über.

- (2) Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich, den Antrag bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate beim Bundesverwaltungsamt zu stellen, um sodann das erforderliche Berechtigungszertifikat zur Umsetzung der nach Absatz 1 übertragenen Teilaufgabe zu erlangen. Das Servicekonto für die internetbasierte Fahrzeugzulassung (iKfz-Servicekonto) ist eine Identifizierungskomponente, die allen Vereinbarungspartnern zur elektronischen Identifizierung von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung zur Verfügung gestellt wird. Der Landkreis Elbe-Elster ist der für die Datenverarbeitung im Rahmen der gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgabe Verantwortliche sowie Diensteanbieter i.S.d. § 2 Absatz 3 PAuswG. Der Landkreis Elbe-Elster bedient sich eines geeigneten Dritten zur Datenverarbeitung für die in Absatz 1 genannte Aufgabe, welcher in diesem Rahmen als Auftragsverarbeiter die Konformität mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet.
- (3) Die im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit über die im Absatz 1 hinausgehenden Aufgaben bleiben von der Vereinbarung unberührt.

§ 2 Pflichten des Landkreises Elbe-Elster

- (1) Der von dem Landkreis Elbe-Elster zu stellende Antrag nach § 1 Abs. 2 muss den formalen und inhaltlichen Anforderungen des § 28 Personalausweisverordnung (PAuswV) entsprechen. Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich als antragsstellender Diensteanbieter, insbesondere die Erforderlichkeit der zu übermittelnden Angaben für den beschriebenen Zweck nachzuweisen. Der Landkreis Elbe-Elster hat hierbei für jede Datenkategorie zu begründen, warum es für den dargelegten Zweck erforderlich ist, die Daten zu erheben. Sofern erforderlich, unterstützen die Vereinbarungspartner den Landkreis Elbe-Elster bei der Antragstellung.
- (2) Der von dem Landkreis Elbe-Elster bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate beim Bundesverwaltungsamt zu stellende Antrag nach § 1 Abs. 2 zur Durchführung des Identifizierungsprozesses im Rahmen der internetbasierten Fahrzeugzulassung enthält nachfolgend genannte, zu erhebende Datenkategorien gemäß § 18 Absatz 3 PAuswG:
 - a) Familienname
 - b) Geburtsname
 - c) Vornamen
 - d) Ordensname, Künstlernamen
 - e) Tag der Geburt
 - f) Ort der Geburt
 - g) Anschrift
 - h) Dokumentenart
 - i) Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland.

Die in Buchstabe a bis g genannten Daten sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr.1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) für die Durchführung des Verfahrens der Kfz-Zulassung erforderlich.

- (3) Das iKfz-Servicekonto wird nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen, des Landkreises Elbe-Elster, über eine Komponente beim Auftragsverarbeiter betrieben. Das iKfz-Servicekonto wird an das iKfz-Fachverfahren über eine verschlüsselte Verbindung angeschlossen und stellt die Verbindung zur Authentifizierungsfunktion her. Die Authentifizierung erfolgt am eID-Service. Der eID-Server sendet die angeforderten Daten an das iKfz-Servicekonto und leitet diese an das Fachverfahren weiter. Der Bürger wird automatisch auf das Fachverfahren weitergeleitet und die ausgelassenen Daten werden bereitgestellt. Dabei wird sichergestellt, dass keinerlei Personalausweisdaten gespeichert oder protokolliert werden. Erforderliche Netzwerkverbindungen zwischen Diensten und Server werden verschlüsselt.

- (4) Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich als berechtigter Diensteanbieter, die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Personalausweisgesetz (PAuswG) i.V.m. § 29 PAuswV im Rahmen der Laufzeit der Vereinbarung nach § 6 Absatz 2 einzuhalten. Insbesondere hat er diese Anforderungen nach dem Stand der Technik zu erfüllen. Die Anforderungen sind im elektronischen Bundesanzeiger und unter [www.personalausweisportal.de](http://www.personalausweisportal.de/veroeffentlicht) veröffentlicht (http://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/Material-Dienstleister/richtlinie_vfb_berechtigungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Darüber hinaus sind die von der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate in der Berechtigung festgelegte Art und der Umfang der Systemkomponenten für die Nutzung des Berechtigungszertifikats einzusetzen.
- (5) Der Landkreis Elbe-Elster stellt zudem sicher, dass die personenbezogenen Daten allein zum Betrieb des iKfz-Servicekontos und zur Erledigung der Verfahren der Nutzer verarbeitet werden.
- (6) Der Landkreis Elbe-Elster wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von den Vereinbarungspartnern unterstützt.

§ 3 Kosten

- (1) Die dem Landkreis Elbe-Elster durch die Erfüllung der Aufgabe nach dieser Vereinbarung entstehenden Kosten werden durch die Anzahl der Vereinbarungspartner geteilt.
- (2) Zu den Kosten gehören alle zur Erfüllung der Teilaufgabe elektronische Identitätsfeststellung und elektronisches Identitätsmanagement gehörenden Aufwendungen. Insbesondere zählen dazu die Kosten für den Erwerb der Berechtigung und des Berechtigungszertifikats, die nach Satz 1 anteiligen Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Der jeweils aktuelle Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die „Kosten eines Arbeitsplatzes“ bildet die Grundlage für die Ermittlung der anteiligen Personalkosten sowie der anteiligen Sach- und Gemeinkosten.
- (3) Von der Vereinbarung unberührt sind alle Leistungen im Rahmen der technischen Anbindung der Verfahren an das iKfz-Servicekonto aller Vereinbarungspartner.
- (4) Der Landkreis Elbe-Elster übermittelt den Vereinbarungspartnern ab dem auf das Jahr des Inkrafttretens dieser Vereinbarung folgenden Jahres bis zum 31. März eines jeden Jahres eine detaillierte Kostenabrechnung für das Vorjahr. Die Vereinbarungspartner begleichen gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster bis zum 31. Mai den rechnerisch nach Absatz 1 auf sie entfallenden Kostenanteil für das abgelaufene Haushaltsjahr.
- (5) Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass die vereinbarte Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstatten die Vereinbarungspartner dem Landkreis Elbe-Elster die anfallenden Kosten nach Absatz 1.

§ 4 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner (§ 28 Absatz 2 Nr. 24 BbgKVerf). Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Vereinbarungsbeteiligten oder der Bestand der delegierten Aufgabe verändert wird (§ 41 Absatz 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 5 Genehmigung, Bekanntmachung

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung nach § 41 Absatz 3 Nummer 1 GKGBbg des Ministeriums des Innern und für Kommunales als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde (§ 42 Abs. 5 GKGBbg).

- (2) Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. April 2017 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird über eine Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z. B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und bedarf der vorherigen Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft des kündigenden Landkreises bzw. der kündigenden kreisfreien Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf) sowie der kommunalaufsichtlichen Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (§ 41 Abs. 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vereinbarungspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vereinbarungspartnern eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 8 Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird in 17 Exemplaren ausgefertigt, von denen jeder Vereinbarungspartner eine Ausfertigung erhält.

Für den Landkreis Elbe-Elster

Herzberg (Elster), den 08.03.2017

gez. Christian Heinrich-Jaschinski gez. Peter Hans
Landrat Erster Beigeordneter

Für die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel

Brandenburg an der Havel, den 08.03.2017

gez. Dr. Dietlind Tiemann gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeisterin Bürgermeister

Für die kreisfreie Stadt Cottbus

Cottbus, den 08.03.2017

gez. Holger Kelch gez. Marietta Tzschoppe
Oberbürgermeister Bürgermeisterin

Für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den 08.03.2017

gez. Dr. Martin Wilke gez. Markus Derling
Oberbürgermeister Beigeordneter

Für die Landeshauptstadt Potsdam

Potsdam, den 07.03.2017

gez. Jann Jakobs gez. Burkhard Exner
Oberbürgermeister Bürgermeister

Für den Landkreis Barnim

Eberswalde, den 09.03.2017

gez. Bodo Ihrke gez. Carsten Bockhardt
Landrat Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Dahme-Spreewald

Lübben (Spreewald), den 07.03.2017

gez. Stephan Loge gez. Chris Halecker
Landrat Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Havelland

Rathenow, den 06.03.2017

gez. Roger Lewandowski gez. Dr. Henning Kellner
Landrat Zweiter Beigeordneter

Für den Landkreis Märkisch-Oderland

Seelow, den 07.03.2017

gez. Gernot Schmidt gez. Rainer Schinkel
Landrat Beigeordneter

Für den Landkreis Oberhavel

Oranienburg, den 07.03.2017

gez. Ludger Weskamp gez. Egmont Hamelow
Landrat Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Oder-Spree

Beeskow, den 07.03.2017

gez. Rolf Lindemann gez. Michael Buhrke
Landrat Dezernent für Finanzen, Ordnung und Innenverwaltung

Für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 07.03.2017

gez. Ralf Reinhardt gez. Werner Nüse
Landrat Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Bad Belzig, den 08.03.2017

gez. Wolfgang Blasig gez. Christian Stein
Landrat Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Prignitz

Perleberg, den 08.03.2017

gez. Torsten Uhe gez. Christian Müller
Landrat Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Spree-Neiße

Forst (Lausitz), den 08.03.2017

gez. Harald Altekrüger gez. Hermann Kostrewa
Landrat Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde, den 08.03.2017

gez. Kornelia Wehlan gez. Kirsten Gurske
Landrätin Erste Beigeordnete

Für den Landkreis Uckermark

Prenzlau, den 08.03.2017

gez. Dietmar Schulze gez. Bernd Brandenburg
Landrat Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan BP-56-001 „Windpark südlich Hohenwalde“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Zeit und
Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch***

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 16.03.2017 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-56-001 „Windpark südlich Hohenwalde“ aufzustellen.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet liegt südwestlich des Ortsteils Hohenwalde im Süden des Stadtgebiets und erstreckt sich im Wesentlichen auf die Grundstücke zwischen dem südlichen Abzweig der nach Westen verlängerten Dorfstraße (Verbindungsweg nach Dubrow) im Norden und dem vom Friedhofsweg südlich von Hohenwalde nach Westen abzweigenden Verbindungsweg (führt über Weinberg und Bullenberg in Richtung Westen, dann weiter nach Norden zum Verbindungsweg nach Dubrow) im Süden. Westlich und östlich des Plangebiets grenzen Ackerflächen an. Das Plangebiet umfasst die folgenden Flurstücke:

Flur	Flurstück	Eigentümer
111	162 tlw., 164 tlw., 165 tlw., 166 tlw., 167 tlw.	privat
113	1, 2, 3, 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 11, 12, 13, 14 tlw., 16 tlw., 17 tlw.	privat
113	35 tlw., 54 tlw.	Stadt Frankfurt (Oder)
114	18/1 tlw., 19 tlw.	privat

(Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Ziele, Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen der Planung (vgl. Anlage 2 zum Aufstellungsbeschluss vom 16.03.2017):

Die Konkretisierung der Regionalplanung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt unter Prüfung und Abwägung kleinmaßstäblicher, örtlicher Belange. Im Rahmen der Bauleitplanung haben die Gemeinden die Möglichkeit, die im Regionalplan in generalisierter Form dargestellten Abgrenzungen der Eignungsgebiete zu konkretisieren und Vorgaben für Standorte und das Nutzungsmaß zu erlassen. In Ausübung ihrer Planungshoheit will die Stadt Frankfurt (Oder) nun aktiv Detailentscheidungen über den Windpark treffen. Der B-Plan regelt abschließend und detailliert die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Windkraftanlagen.

Im Weiteren soll auch den kleinräumlichen Belangen des Landschaftsbildes und des Denkmalschutzes Rechnung getragen werden. So soll die Sichtachse von Hohenwalde zum Bullenberg Beachtung finden. Der Bullenberg soll als Aussichtspunkt, auch zum Landschaftsschutzgebiet „Biegener Hellen“ hin von Bebauung durch Windenergieanlagen, deren Höhenentwicklung sich durch Nutzung der Topografie nochmals vergrößern würde, freigehalten werden. Ermöglicht wird damit auch die Aufwertung dieser Sichtbeziehung im Sinne des Erholungswerts der Landschaft.

Mit der Bebauungsplanung soll innerhalb des Gebietes die Festlegung von Maximal- und Minimalhöhe der Windkraftanlagen vorge-

sehen werden, um eine größere Gleichartigkeit der Anlagen zu erzielen. Im Gebiet sind derzeit weitestgehend gleiche Anlagenhöhen vorhanden. Hier soll auch in Vorbereitung des Repowerings älterer, bereits bestehender, Anlagen, ein positives Planungsziel verfolgt werden und unter Berücksichtigung einer Anlagenoptimierung ein abgestimmtes, ortsverträgliches Planungsziel erreicht werden.

Denn trotz des hohen umweltpolitischen Nutzens der Windenergie bedarf es einer räumlichen Steuerung, um Konflikte mit anderen kleinräumigen Nutzungen und Belangen, insbesondere dem Denkmalschutz, dem Landschaftsbild und dem Schutz von Natur und Landschaft, zu minimieren. Schließlich dient die Bauleitplanung auch dazu, die geltenden Ziele der Raumordnung (Regionalplan) zu konkretisieren und die in Aufstellung befindlichen regionalplanerischen Festlegungen als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu unterstützen.

Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet am 11.04.2017 um 17:30 Uhr eine Bürgerversammlung im Raum 3.107 im Stadthaus (Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 3.OG) statt.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch* besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung. Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen hierzu abgegeben werden. Es besteht in dieser Zeit auch weitere Erörterungsgelegenheit. Die eingehenden Äußerungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Eventuelle Rückfragen beantwortet die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, Zimmer 1.421, Tel. 0335/552 6107.

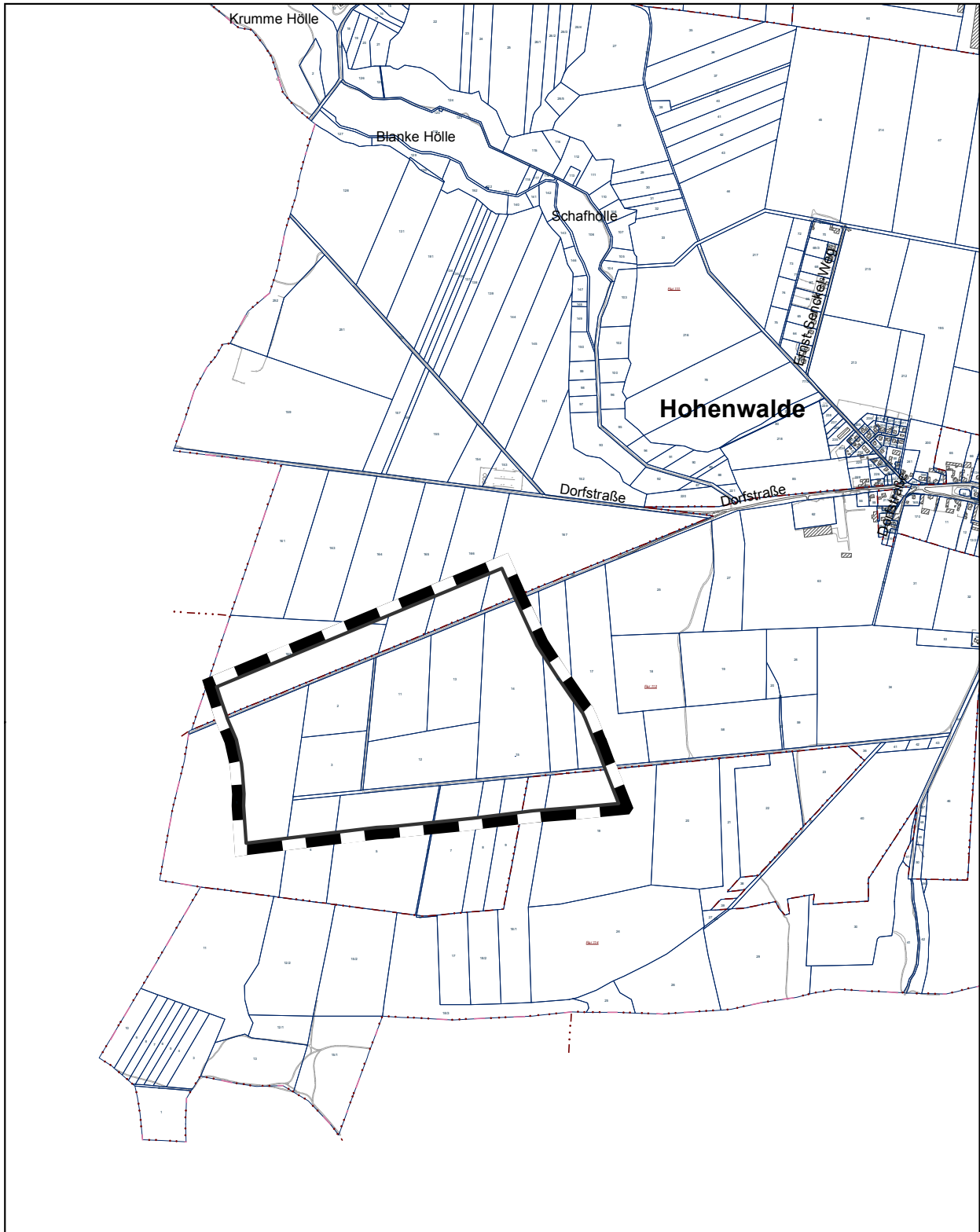
* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722)

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets vom 06.02.2017 (siehe Seite 15)

Frankfurt (Oder), den 17.03.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets vom 06.02.2017 (siehe Seite 14)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte
BP-56-001 "Windpark südlich Hohenwalde"



Maßstab 1 : 15.000

Anlage 1

Stand: 06.02.2017

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des BP-56-001 „Windpark südlich Hohenwalde“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014, GVBl. I/2014 Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 16.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung und Anordnung der Veränderungssperre

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 16.03.2017 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan BP-56-001 „Windpark südlich Hohenwalde“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung über die Veränderungssperre umfasst den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans BP-56-001 „Windpark südlich Hohenwalde“ zwischen Hohenwalde und Dubrow.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre mit einer Größe von ca. 61,6 ha erstreckt sich auf folgende in der Übersichtskarte vom 10.03.2017 (Anlage 1) gekennzeichneten Grundstücke:

Flur	Flurstück	Eigentümer
111	162 tlw., 164 tlw., 165 tlw., 166 tlw., 167 tlw.	privat
113	1, 2, 3, 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 11, 12, 13, 14 tlw., 16 tlw., 17 tlw.	privat
113	35 tlw., 54 tlw.	Stadt Frankfurt (Oder)
114	18/1 tlw., 19 tlw.	privat

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist die Übersichtskarte vom 10.03.2017 im Maßstab 1:15.000 (Anlage 1) maßgebend, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer dieser Satzung ist § 17 Baugesetzbuch maßgebend.

Anlage 1 – Übersichtskarte mit Geltungsbereich
M 1:15.000 vom 10.03.2017
(siehe Seite 17)

Das Original der Anlage 1 – Übersichtskarte mit Geltungsbereich vom 10.03.2017, M 1:15.000 kann während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) eingesehen werden (Sh. auch nachfolgende Bekanntmachungsanordnung). Eine unmaßstäbliche Verkleinerung ist nachfolgend abgebildet (siehe Seite 17).

Frankfurt (Oder), den 17.03.2017

Siegel Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des BP-56-001 „Windpark südlich Hohenwalde“ Anlage 1: Übersichtskarte mit Geltungsbereich M 1:15.000 vom 10.03.2017

Bekanntmachungsanordnung gem. § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen des Landes Brandenburg, BekanntmV vom 01. Dezember 2000, GVBl. II/00, [Nr. 24], S.435), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006, GVBl.I/06, [Nr. 04], S.46, 48)

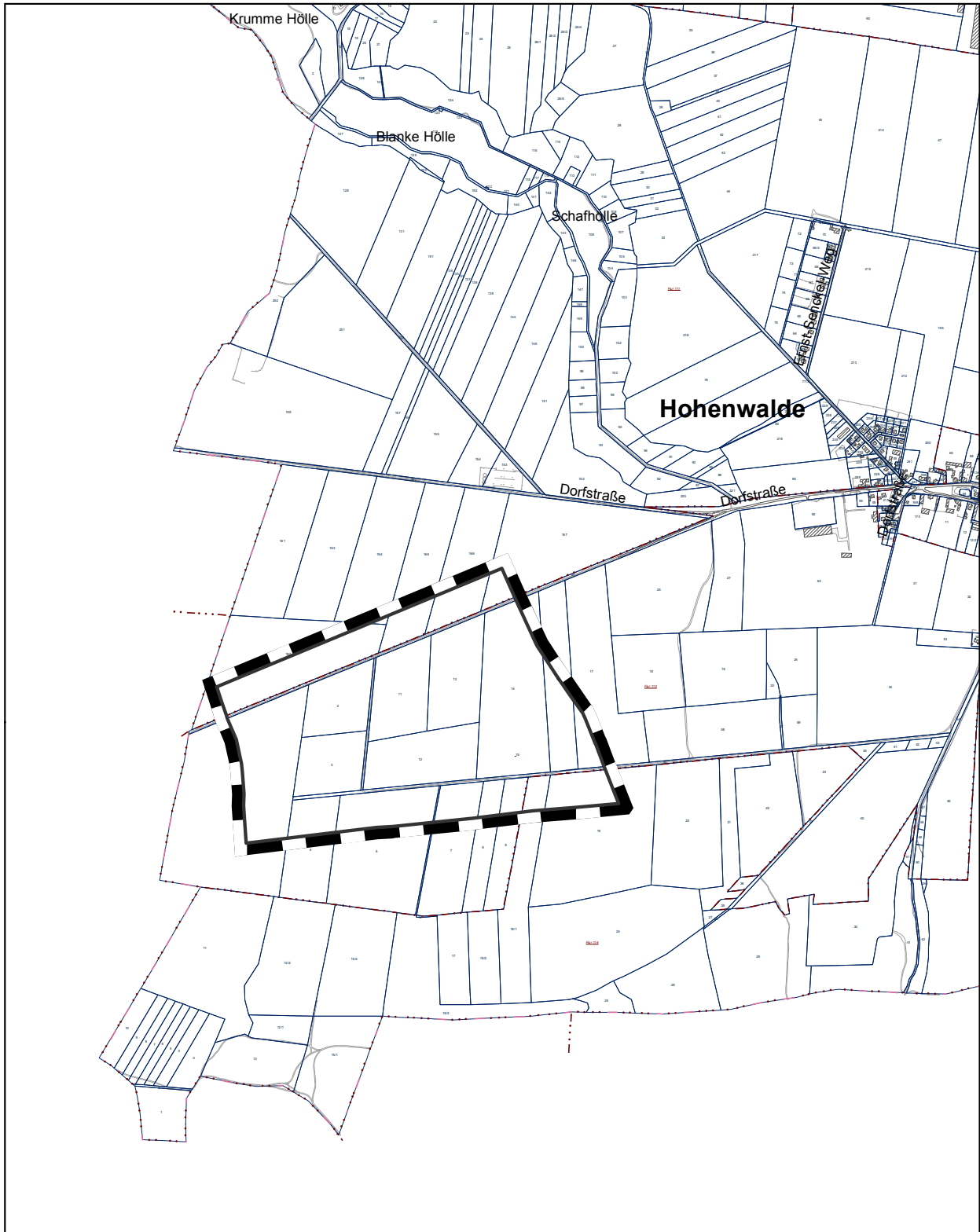
Aufgrund § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. § 10 Abs. 1-3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die Anlage 1 (Übersichtskarte mit Geltungsbereich M 1:15.000 vom 10.03.2017) der Satzung über die Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des BP-56-001 „Windpark südlich Hohenwalde“ im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) am 22.03.2017 angeordnet.

Vom Tag der Bekanntmachung an, wird die Anlage zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) bereitgehalten. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, das ist vom 22.03.2017 bis zum 07.04.2017. Im Übrigen kann die Anlage zusammen mit der Satzung auf Dauer zu den allgemeinen Sprechzeiten am oben angegebenen Ort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 2-5 BauGB).

Frankfurt (Oder), den 17.03.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 1 – Übersichtskarte mit Geltungsbereich M 1:15.000 vom 10.03.2017 (siehe Seite 16)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Übersichtskarte
Geltungsbereich der Veränderungssperre
BP-56-001 „Windpark südlich Hohenwalde“

Maßstab 1 : 15.000

Anlage 1

Stand: 10.03.2017

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Dezernat II



**Öffentliche Bekanntmachung
über die förmliche Beteiligung zum 3. Entwurf
des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

**Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
vom 14.03.2017**

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree billigte in ihrer 6. Sitzung/6. Amtszeit am 30.01.2017 mit Beschluss-Nr. 17/06/26 den 3. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit Begründung und den 3. Entwurf des Umweltberichts im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf 2015.

Gleichzeitig wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I, Nr.13), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl., I Nr. 7) gefasst.

Der 3. Planentwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit seiner Begründung und der zugehörige Umweltbericht liegen vom

10. April 2017 bis 09. Juni 2017

bei folgenden Stellen während der jeweiligen Dienstzeiten für jedermann zur Einsicht aus:

Zusätzlich sind der 3. Planentwurf mit seiner Begründung und der zugehörige Umweltbericht mit Beginn der öffentlichen Auslegung auch im Internet auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree unter www.rpg-oderland-spree.de einsehbar.

Während der Zeit vom **10. April bis zum 09. Juni 2017** können Stellungnahmen zum 3. Entwurf und seiner Begründung sowie zum zugehörigen Umweltbericht abgegeben werden.

Diese sind in schriftlicher Form zu richten an die
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Regionale Planungsstelle
Berliner Straße 30
15848 Beeskow

Alternativ und ergänzend (zur Vereinfachung des Verfahrens) können Stellungnahmen auch auf dem elektronischen Weg an: windplan@rpg-oderland-spree.de abgegeben werden.

Stellungnahmen, die aufgrund der Bekanntmachung vom 30.01.2017 (ABl., S. 4) vor dem 10. April 2017 schriftlich oder elektronisch bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree eingegangen sind, werden im Verfahren berücksichtigt und müssen nicht erneut abgegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehreren Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen) ist auf jeder mit Unterschriften versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift (in Druckschrift) als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden.

Gleichförmige Einwendungen, welche die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, bleiben unberücksichtigt.

Ebenso können gleichförmige Einwendungen ebenfalls unberücksichtigt bleiben, wenn Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Ort der öffentlichen Auslegung		Dienststunden
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	Regionale Planungsstelle Oderland-Spree Berliner Straße 30 Rathaus, Raum 300 15848 Beeskow Telefon: 03366/422 31	Montag und Mittwoch 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
Stadt Frankfurt (Oder)	Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur Bauamt Goepelstraße 38 Stadthaus, Haus 1, 1. OG, Raum 1.421 15234 Frankfurt (Oder) Telefon: 0335/552 6107	Montag und Mittwoch 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
Landkreis Märkisch-Oderland	Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Fachbereich I Wirtschaftsamt Puschkinplatz 12 Raum A-105 15306 Seelow Telefon: 03346/850 7601	Montag und Mittwoch 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
Landkreis Oder-Spree	Kreisverwaltung Oder-Spree Dezernat III Kreisentwicklung, Umwelt und Bauwesen Amt für Kreisentwicklung Breitscheidstraße 07 Haus B, Raum B 124 15848 Beeskow Telefon: 03366/35 1610, 35 1615	Montag und Mittwoch 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Beeskow, den 14.03.2017

Gernot Schmidt
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

